

S A T Z U N G

zur Sicherung der Planung für die Änderung des Bebauungsplans "Sternpoint" mit Deckblatt Nr. 3

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit den jeweiligen Änderungen und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) erläßt der Markt Bodenmais folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet, das folgendes Grundstück der Gemarkung Bodenmais umfasst: Flur-Nrn. 1299, 1299/1, 1299/2, 1299/3, 1299/4, 1299/5, 1299/6, 1299/7, 1299/8, 1299/9, 1299/10, 1299/11, 1299/12, 1299/13, 1299/14, 1299/15, 1299/16, 1299/17, 1299/18, 1299/19, 1299/20, 1299/21, 1299/22, 1299/23, 1299/24, 1299/25, 1299/26, 1299/27, 1299/28, 1299/29 und 1299/30 wird eine V e r ä n d e r u n g s s p e r r e angeordnet. Ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verbote

- In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- 1.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden.
 - 2.) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden
 - 3.) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.



Bodenmais, 07. Dezember 1994
Markt Bodenmais

Wühr
Wühr

1. Bürgermeister